



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf @fsp.psychologie.ch

Bern, 29. September 2023

Elektronischer Versand
Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Stellungnahme der FSP zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Mit dem Schreiben vom 16.06.2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) wurde vom Parlament am 30.09.2022 verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Die JSFVV präzisiert dabei folgende Bestimmungen auf Verordnungsstufe:

- die Alterskontrolle und das System der elterlichen Kontrolle bei den Abrufdiensten;
- die Repräsentativität der Branchenorganisation und der Einbezug von Expertinnen und Experten in die Organisation;
- der Antrag auf Verbindlichkeit und die regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung;
- die Alterskontrolle und das Meldesystem bei Plattformdiensten;
- die Durchführung und Koordination von Tests;
- die Koordination des Vollzugs des Gesetzes;
- die Massnahmen und Finanzhilfen zur Förderung der Medienkompetenz und der Prävention;
- Gebühren für Tests.

Die FSP begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen – sieht aber punktuell noch Regulierungsbedarf. Die FSP nimmt zu den folgenden Punkten Stellung:

- Die Alterskontrolle mittels angemessenen Verfahrens und eine entsprechende Einschränkung der Inhalte nach Altersstufe ohne Aufhebungsmöglichkeit durch die minderjährige Person wird gutgeheissen. Das System der elterlichen Kontrolle wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die Tatsache, dass das System bei der erstmaligen Nutzung standardmässig eingestellt ist, wird begrüsst. Allerdings weist die FSP darauf hin, dass die elterliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht immer als gegeben wahrgenommen werden kann und daher entsprechende Kompetenzen gefördert werden müssen. In dieser Hinsicht befürwortet die FSP die Massnahmen zur Sensibilisierung der Eltern und Bezugspersonen sowie der Lehrkräfte und Betreuungspersonen stark.
- Die Regelung zur Repräsentativität der Branchenorganisation wird zur Kenntnis genommen. Die FSP betont, dass auch wenn ausländische Anbieter nicht in den Organisationen vertreten sind, deren Regelkonformität zwingend sichergestellt werden muss.

- Die FSP unterstützt den Beizug von Expert:innen für die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Jugendschutzregelung. Insbesondere wird begrüsst, dass der erläuternde Bericht festhält, dass das Themenfeld Jugendschutz in einem erweiterten Sinne zu verstehen ist und auch den Bereich der Psychologie umfasst. Dieser Umstand wird als unabdingbar angesehen. Die separate Stellungnahme der Expert:innen zu Regelungen wird insgesamt als wichtiges Element gewertet. Die FSP betont zudem erneut die Wichtigkeit einer regelmässigen Überprüfung der Jugendschutzregelungen. Darunter wird auch die Anpassung der Regelungen an neue Gegebenheiten verstanden. Beispielsweise ist der Umgang und die Umgehung einer Alterskontrolle mittels VPN zu berücksichtigen.
- In Bezug auf die Plattformdienste vermisst die FSP eine umfassende Alterskontrolle. Die Plattform bleibt frei zugänglich und bloss entsprechende Inhalte eingeschränkt. Diese Lösung wird akzeptiert, insofern die Plattform eine vorhergehende Kontrolle von Inhalten gewährleistet und die Sperrung von ungeeigneten Inhalten nicht erst nach einer Meldung über die Meldplattform erfolgt. Ein entsprechendes Vorgehen müsste kontrolliert werden. Dabei könnte beispielsweise eine Pflicht zum Report der Anzahl erfolgreichen Meldungen via Meldesystem an den BSV-Aufschluss darüber geben, welche Plattformen erst im Nachhinein Inhalt sperren. Das Meldesystem seinerseits wird von der FSP befürwortet. Zugleich wird betont, dass ein gemeldeter Inhalt während den sieben Tagen Bearbeitungszeit nicht frei zugänglich bleiben darf, sondern provisorisch eingeschränkt und bloss nachträglich allenfalls wieder freigeschaltet werden soll. Der Umgang mit solchem, für Minderjährige potentiell ungeeignetem Material wird in der Verordnung bisher nicht geregelt. Ferner wird die Definition von «ungeeignetem Material» kritisch betrachtet. Die Regelung beschränkt sich insbesondere auf Gewalt- und Sexualdarstellungen. Dabei werden andere potentiell schädliche Inhalte, wie die Darstellung von Drogenkonsum, nicht genügend abgedeckt und ungefiltert wiedergegeben. Hier fordert die FSP eine breitere Definition.
- Die Durchführung von Tests zur Kontrolle, dass die Regulierungen eingehalten werden, wird ausdrücklich gutgeheissen. Die entsprechenden Regulierungen zu der Durchführung der Tests werden als sinnvoll betrachtet. Der Schutz der minderjährigen Person und insbesondere deren Begleitung beim Test werden dabei als wichtig angesehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP



Stephan Wenger
Co-Präsident FSP